

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13 BJ 181/93

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein,  
Lübeck, Kronsfordter Allee 2 - 6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l und die Richter Dr. L o y t v e d und M ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 1993 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

Streitig ist der Anspruch der im Jahre 1933 geborenen Klägerin auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Sie kann aufgrund vielfacher gesundheitlicher Einschränkungen, insbesondere auch wegen Einschränkungen der Gebrauchsfähigkeit der linken Hand nur noch leichte Tätigkeiten im Sitzen und Stehen im Wechselrhythmus vollschichtig (mittelschwere Tätigkeiten zu den gleichen Bedingungen halb- bis untermittelschichtig) verrichten; dabei sollten überwiegend einseitige Körperhaltung, häufiges Bücken, Arbeiten im Knien, Nachtschichten, besonderer Zeitdruck, besondere nervliche Belastung, Heben und Tragen sowie Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel vermieden werden.

Das Sozialgericht Kiel (SG), auf dessen Urteil vom 2. Juli 1992 das Landessozialgericht (LSG) in dem angegriffenen Urteil weitgehend Bezug nimmt, hatte den Anspruch auf Versichertenrente verneint, weil die Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig und voll wettbewerbsfähig tätig sein könne. Einer konkreten Benennung von Arbeitsplätzen bedürfe es unter diesen Umständen nicht. Desungeachtet hat das SG aber Tätigkeiten bezeichnet und zwar Sortierarbeiten, Einlegearbeiten an Maschinen und auch Einpackarbeiten großer leichter Gegenstände wie etwa im Hobby- oder Spielwarenbereich. Diese Tätigkeiten seien leichter Art und ermöglichten einen Wechsel der Körperhaltung; sie überschritten auch von ihren qualitativen Anforderungen her nicht das eingeschränkte Leistungsvermögen der Klägerin. Stellen hierfür seien in nennenswerter Zahl vorhanden und könnten nach einer Einarbeitungszeit von maximal drei Monaten von der Klägerin vollwertig verrichtet werden.

Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin geltend, es sei von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, unter welchen Bedingungen der Arbeitsmarkt offen oder verschlossen sei für Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt breit verweisbar sind. Diese Frage sei insbesondere klärungsbedürftig im Bereich der Frauenerwerbstätigkeit. Dort würde noch unzureichend berücksichtigt, daß sie aufgrund der Ausübung familiärer Pflichten erhebliche Konkurrenz Nachteile hinnehmen müßten.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Anforderungen. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist es erforderlich, daß die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt wird (Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nrn 11, 39). Ferner ist darzutun, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig und in dem angestrebten Verfahren auch klärungsfähig ist (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, Rz 116 ff und 128 ff mwN). Die Klägerin hat insoweit eine klärungsbedürftige Rechtsfrage dargelegt, als sie darauf hinweist, daß die undifferenzierte Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt speziell bei Frauen eine Frage ist, die der vertieften Untersuchung und Weiterentwicklung



bedürfen könnte. Die Berufung könnte also möglicherweise zugelassen werden, wenn das Urteil des SG, auf das sich das LSG im wesentlichen bezieht, seine Entscheidung nur damit begründet hätte, daß die Klägerin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden kann, und es einer Bezeichnung von Berufen und Arbeitsplätzen nicht bedürfe.

Das SG hat es jedoch dabei nicht bewenden lassen, sondern tatsächlich Tätigkeiten und Berufe genannt, die die Klägerin nach seiner Ansicht noch ausüben kann. Es hat ausgeführt, daß dafür Arbeitsplätze vorhanden seien, die die Klägerin nach einer Einarbeitungszeit wettbewerbsfähig ausfüllen könne.

Bei einer derartigen Alternativbegründung reicht die Geltendmachung eines Zulassungsgrundes in bezug auf eine der Begründungen nicht aus, weil dann eine nicht anfechtbare Begründung verbleibt, die allein das Urteil trägt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BVerwG Buchholz 310 § 132 Nr 314; BAG AP Nr 50 zu § 72 ArbGG; BGH LM Nr 18 zu § 24 LwVG; BFHE 112, 237). In solchen Fällen genügt es nicht, darauf hinzuweisen, daß die zweite Begründung unrichtig ist, weil das die Bundesgerichte dazu zwingen würde, im Nichtzulassungsverfahren eine der Begründungen im vollen Umfang materiell zu überprüfen. Dies würde dem Grundgedanken widersprechen, daß im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur die im Gesetz genannten Zulassungsgründe überprüft werden sollen.

In bezug auf die zweite Begründung hat die Klägerin aber keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt. Selbst wenn man annehmen wollte, daß sich ihre Begründung auch darauf beziehen soll, fehlt es an der klaren Formulierung einer Rechtsfrage, die in diesem Zusammenhang klärungsbedürftig sein sollte. Im übrigen hätte sich die Klägerin dann mit der reichlich vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen müssen, die sich mit der präzisen und sachgerechten Bezeichnung möglicher Verweisungsberufe und Arbeitsplätze befaßt. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß das BSG sich eingehend sowohl mit der Frage der genauen Klärung der Anforderungen in den einzelnen Berufen und dem Inbeziehungsetzen zu den gesundheitlichen Einschränkungen befaßt hat (BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 33) als auch stets eine pauschale Verweisung auf nicht näher konkretisierte Berufstätigkeiten als unzureichend abgelehnt hat (vgl zB SozR 3-2200 § 1247 Nr 8). Unter diesem Gesichtspunkt mag die Entscheidung des LSG zwar Mängel haben; diese reichen aber nicht für eine Zulassung aus, denn eine unrichtige Anwendung des Gesetzes oder vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung verleiht der Rechtssache noch keine grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung läge erst dann vor, wenn die von der Klägerin aufgezeigte Problematik der Verweisung weiblicher Versicherter mit der vorhandenen Rechtsprechung des BSG nicht angemessen gelöst werden könnte. Das muß dann aber in der Nichtzulassungsbeschwerde unter Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung dargelegt werden.

Auch die von der Klägerin geltend gemachte Divergenz zu einer Entscheidung des Großen Senats des BSG (Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Ziff 2 SGG) ist nicht



ausreichend dargelegt. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung des Großen Senats sich ausdrücklich nur auf Teilzeitarbeitsplätze bezieht. Es hätte deshalb dargelegt werden müssen, wieso diese Entscheidung für den vorliegenden Fall überhaupt einschlägig ist.

Auch ein Verfahrensfehler (Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nicht dargelegt worden. Die Klägerin rügt insoweit eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Hierzu ist aber darauf hinzuweisen, daß in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG eine solche Rüge ausdrücklich beschränkt ist auf Fälle, in denen die Klägerin in der Vorinstanz einen Beweisantrag gestellt hat, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin nicht bezeichnet.

Nach alledem konnte die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)